

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Bildungseinrichtungen und Institutionen, die Qualifizierungsmaßnahmen für Ingenieure durchführen, die mit einer speziellen Berufsbezeichnung (zum Beispiel Schweißfachingenieur, Patentingenieur) abschließen und darüber ein Zeugnis beziehungsweise eine Urkunde ausstellen, haben hierfür die Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen einzuholen.

(2) Zeugnisse beziehungsweise Urkunden mit einer speziellen Berufsbezeichnung für Ingenieure dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die zu dem unter §§ 1 und 2 der Verordnung genannten Personenkreis gehören.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

(1) Treten Zweifel auf, ob Personen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, so ist die Entscheidung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen einzuholen. Den Anfragen sind die notwendigen Angaben und Unterlagen über die besuchte Lehranstalt, Studienart, Studiendauer, den erreichten Abschluß, den beruflichen Werdegang sowie eine Stellungnahme des Betriebes beizufügen. Die Entscheidung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ist endgültig.

(2) Anfragen, in denen auf die §§ 1 oder 2 der Verordnung Bezug genommen wird, sind beizufügen beglaubigte Zeugnisabschriften beziehungsweise amtliche Übersetzungen der Zeugnisabschriften, aus denen die Noten der Einzelfächer, die Dauer des Studiums und der erlangte Abschluß hervorgehen. Anfragen über den Charakter oder die Anerkennung ausländischer Schulen beziehungsweise Zeugnisse sind grundsätzlich an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu richten.

(3) Personen, denen die Originalunterlagen verlorengegangen sind, haben den Anfragen eine vom Staatlichen Notariat beglaubigte Erklärung über die im Abs. 1 geforderten Angaben beizulegen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1963

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.

Vom 10. Mai 1963

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (s. Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußzeugnisse sind im Rahmen des Vertragssystems auf alle Lieferungen von Gußerzeugnissen folgender Planpositionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan anzuwenden:

25 11 100 Grauguß,
25 11 200 Temperguß (ohne Tempertöpfe),
(25 12 000) Stahlformguß,
25 15 100 Kupferformguß,
25 15 210 Zinn-Bronzeformguß,
25 15 220 zinnfreier Bronzeformguß,
25 15 300 Messingformguß,
25 15 400 Rotguß-Formguß,
25 15 500 Zinkformguß,
25 15 900 sonstiger Schwermetallformguß,
25 16 100 Aluminiumformguß,
25 16 200 Magnesiumformguß,
26 20 000 Ofenguß,
21 11 200 gußeiserne Niederdruckkessel,
26 15 100 Gußradiatoren.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußerzeugnisse gelten auch, wenn das Gußerzeugnis vorge-schrupt wurde.

(3) Die §§ 30 bis 36 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußerzeugnisse sind auf Lieferungen von bearbeiteten Walzen aus unlegiertem oder legiertem Gußeisen und Stahlguß sowie Kolben aus Schalenhartguß folgender Planpositionen anzuwenden:

aus 21 29 100 Kolben,
aus 21 42 400 gußeiserne Walzen,
aus 21 45 200 Rieht- und Profilwalzen,
aus 22 11 900 Misch- und Kalandervalzen,
aus 22 21 900 Mahlwalzen,
aus 22 38,900 Misch- und Kalandervalzen.

Im übrigen sind die §§ 1 bis 22 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußerzeugnisse entsprechend anzuwenden.

§ 3

Der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, etappenweise die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Formeinrichtungen, Kokillen und Gießwerkzeuge durch die Gießereibetriebe zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1963 tritt die Anordnung vom 18. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (GBl. II S. 149) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht oder schlecht erfüllte Verträge.

Berlin, den 10. Mai 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: P a s o l d
Stellvertreter des Vorsitzenden